



Schalltechnische Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

13. KTBL-Tagung

15. Juni 2016

Hannover

Dipl.-Ing. Christian Heicke

Uppenkamp und Partner GmbH

Berlin



Rechtliche Rahmenbedingungen zur Beurteilung von Geräuschimmissionen

Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG -
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)



Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

§ 3 Begriffsbestimmung

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.



Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

Rechtsverordnungen zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

- | | |
|-------------|--|
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen |
| 16. BImSchV | Verkehrslärmschutzverordnung |
| 18. BImSchV | Sportanlagenlärmschutzverordnung |
| 32. BImSchV | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung |



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen
4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
5. Anforderungen an bestehende Anlagen
6. Immissionsrichtwerte
7. Besondere Regelungen

Anhänge: A1 - A3



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Anwendungsbereich

gilt für:

alle nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen

gilt nicht für :

Sport- / Freizeitanlagen, Tagebaue / Baustellen

nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die TA Lärm
sinngemäß angewandt werden



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Begriffsbestimmungen

Vorbelastung

Schon bestehende Geräuschbelastung durch Anlagen für die die
TA Lärm gilt

Zusatzbelastung

Geräuscheinwirkungen durch das geplante Vorhaben

Gesamtbelastung

Gesamte einwirkende Geräuschbelastung



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Immissionsrichtwerte IRW		Tag / Nacht	
Industriegebiete	(GI)	70 / 70	dB(A)
Gewerbegebiete	(GE)	65 / 50	dB(A)
Mischgebiete	(MI)	60 / 45	dB(A)
Allgemein Wohngebiete	(WA)	55 / 40	dB(A)
Reine Wohngebiete	(WR)	50 / 35	dB(A)

Für Wohnhäuser im Außenbereich gelten in der Regel die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI)



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Irrelevanzregelung

Bei ausreichender Unterschreitung des Immissionsrichtwertes kann nach Ziffer 3.2.1 auf die Berücksichtigung der Vorbelastung verzichtet werden

Gesamtanlage	IRW	-6 dB
Teilanlage	IRW	-10 dB



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Beurteilungszeiten

Tageszeitraum	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Nachtzeitraum	22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
lauteste Nachtstunde	bspw. 5.00 bis 6.00 Uhr

Ruhezeiten	Werktag	6-7 / 20-22 Uhr
	Sonn-/Feiertag	6-9 / 13-15 / 20-22 Uhr

(gilt nur für Wohnhäuser in WA/WR-Gebieten)



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

kurzzeitige Geräuschspitzen

durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte (bspw.
Türenschnallen; Entspannung Druckluftbremse)

zulässiger Wert

Tageszeitraum IRW +30 dB

Nachtzeitraum IRW +20 dB



Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

gesonderte Regelungen für

Verkehrsgeräusche im öffentlichen Verkehrsraum

Seltene Ereignisse

Tieffrequente Geräusche



Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren

Ermittlung der Lärmimmissionen durch detaillierte Prognose nach Anhang A.2.3

Ggf. Feststellung der bestehenden Geräuschimmissionen durch Messung

Vergleich der ermittelten Beurteilungspegeln mit den Immissionsrichtwerten



Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren

Grundlagen zur Erstellung einer Immissionsprognose

Lagepläne

Angaben zur Einstufung der umliegenden Immissionsorte

Betriebsbeschreibung

Herstellerangaben zu eingesetzten Anlagen und Aggregaten



Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren

erforderliche Eingabedaten

Emissionskennndaten

Messung / Literatur / Herstellerangaben

Quellparameter

Punktquelle

Flächenquelle

Linienquelle

Ausbreitungsparameter

Abschirmungen

Reflexionen

Dämpfungen



Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren

Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2

Ergebnisdarstellung

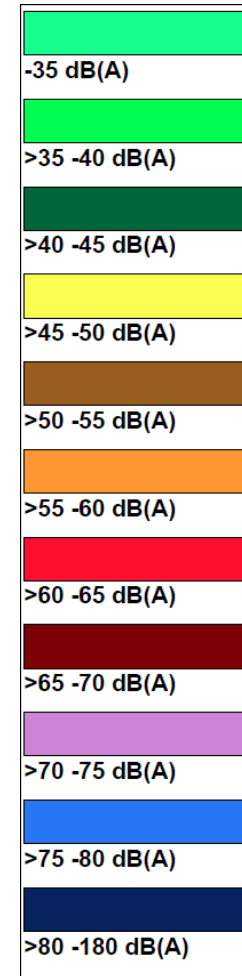
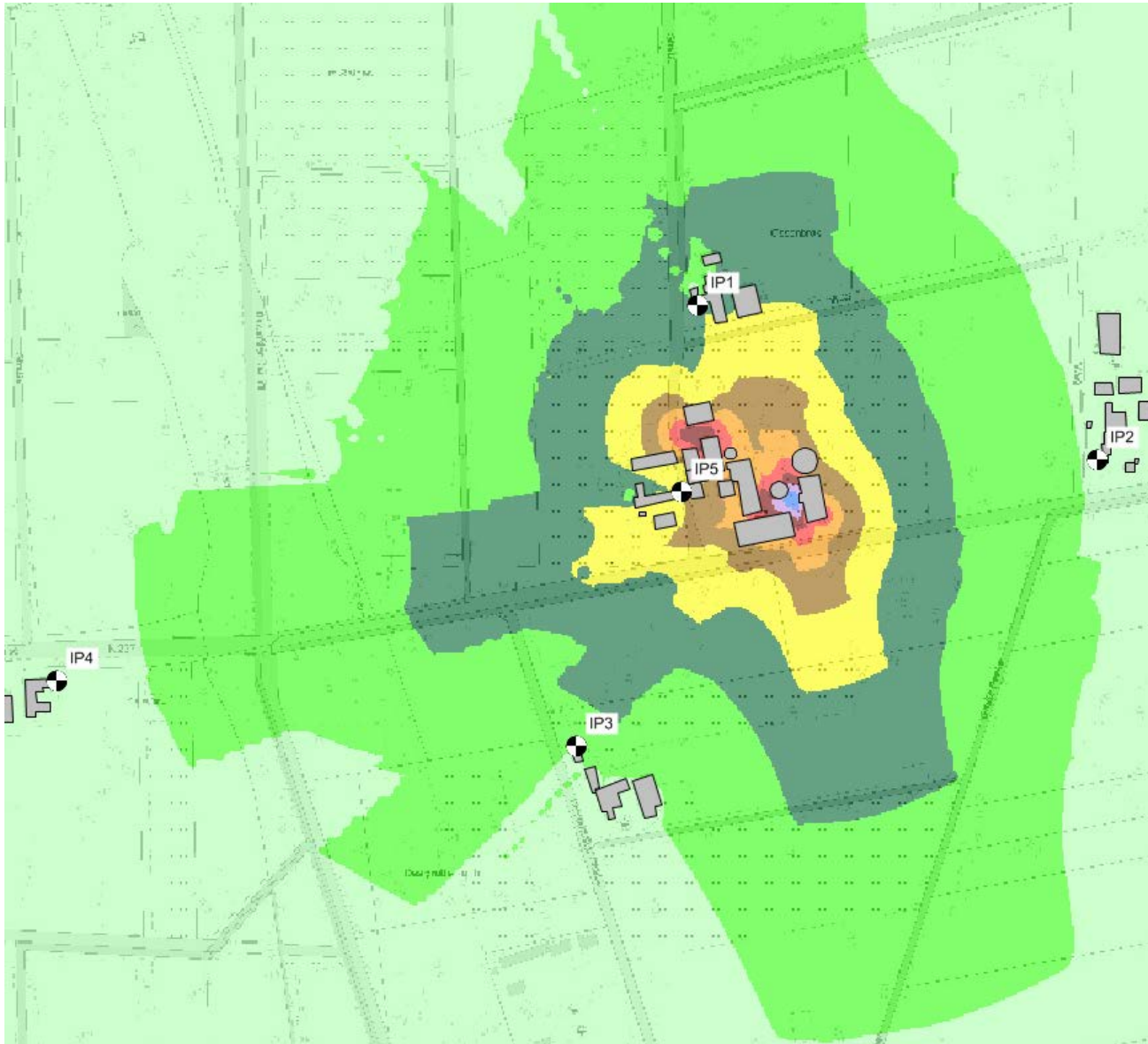
Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit als Einzahlwert für den/die maßgeblichen Immissionsorte und Vergleich mit dem zulässigen Immissionsrichtwert

flächenhafte graphische Darstellung als Isophonenkarte



uppenkampundpartner

Sachverständige für Immissionsschutz





Typische Geräuschquellen landwirtschaftlicher Betriebe

Fahrbewegungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Lkw

Futtermiteleinblasen in Siloanlagen

Tierverladungen

Tiergeräusche insbesondere bei Fütterungen

Melkanlagen

Stallentlüftungen

Tageszeitraum im Regelfall unproblematisch; der Nachtzeitraum (Lauteste Nachtstunde) stellt die maßgebliche Anforderung dar.

